

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus Brunnen 2**

Antragsteller ist die Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Straße 6a, 90518 Altdorf b. Nürnberg. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (inkl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Altdorf GmbH.

Beantragt wurde eine maximale jährliche Entnahmemenge von 200.000 m<sup>3</sup>.

Es handelt sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Es wird Grundwasser aus einem geschützten tiefliegenden Grundwasserleiter entnommen. Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft gibt es keine. Der Reichtum, die Qualität sowie die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft eines Gebietes werden nicht beeinträchtigt. Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes werden nicht belastet.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Naturschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, das Gesundheitsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz nach vorheriger Terminvergabe eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 15.12.2020  
Landratsamt Nürnberger Land